

Karl Engisch (1899-1990)

Promotion 1924 bei dem Romanisten, Papyrologen und späteren Nationalsozialisten Otto Eger

Habilitation bei dem Strafrechtler Ernst Beling (1866-1932)

Eine Dekade Mitarbeit bei Ernst von Aster (1880-1948), einem Philosophen, Sozialdemokraten und Pazifisten. Nach 1933 in der Türkei.

1934 Prof. in Heidelberg (Lehrstuhl Radbruch!)

1953 bis 1971 Prof. in München, danach: Emeritus in Heidelberg.

Einschlägig

1. Die Einheit der Rechtsordnung, 1935

2. Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 1942, ²1960

3. Vom Weltbild der Juristen, 1950; ²1965

4. Einführung in das juristische Denken, 1956; ⁷1977 (letzte Aufl. E.); nicht mehr empfohlen: ⁸⁻¹⁰2005 (Würtenberger)

5. Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, 1963

Pädagogisches Lebensthema:

„Die geheimnisvolle und verdächtige Logik und Methodik des juristischen Denkens“ (Vorwort, „Einführung...“)

Seine Themen dargestellt anhand von

„Wahrheit und Richtigkeit...“ (Leicht zugänglich in: K.E., Beiträge zur Rechtstheorie, hgg. von Bockelmann, Kaufmann, Klug, 1984, 286-310)

Besondere Dignität der Geisteswissenschaften (aber für Juristen nur, soweit sie Historiker sind): **Wilhelm Dilthey** (1833-1911)

Der dogmatisch arbeitende Jurist „empfängt die ‚Wahrheit‘ als zeitlich und räumlich bedingte und begrenzte aus der Hand des Gesetzgebers. [...] Daher das Sehnen des Juristen es dem Ethiker gleichzutun und ein unvermitteltes überpositives, natürliches, allgemein und absolut oder wenigstens für die konkrete Lage und insofern relativ richtiges Recht zu erforschen“.

Der Versuch mit der axiomatischen Methode ist gescheitert; die Krise des juristischen Systemdenkens.

Rudolf Carnap (1891-1970), logischer Empirismus; sprachanalytische Philosophie

Auch bei einem Übergang zum zetetischen Denken bleibt die Frage „in welchem Sinne der Jurist und zwar gerade der dem positiven Recht verschworene Jurist, sich noch als Sucher und Finder des Wahren und Richtigen ansehen darf“ [287].

Wahrheit als Garantie für Richtigkeit?

Etymologisches Problem?

Edmund Husserl (1859-1938) Begründer der Phänomenologie (Lehrer von Heidegger) ≠ Gerhart Husserl (Sohn von E.H.) Jurist, Rechtsphilosoph (1893-1973)

E.H.: „Richtig ist ein Urteil, wenn es für wahr hält, was wahr ist“.

Engisch: „Wahrheit“ in Bezug auf Gegenständliches, „Richtigkeit“ in Bezug auf Noumena.

Wahrheitsbegriff:

„Ich möchte [...] einen bestimmten Begriff der Wahrheit, wie er gerade dem Juristen aber nicht nur ihm als sprachüblich erscheint, zum Ausgang nehmen, um festzustellen, wieweit auch der Jurist mit ihm operiert“ [288].

Korrespondenztheorie (Synonyma: Aadaequationstheorie, Abbildtheorie, Widerspiegelungstheorie, Abbildtheorie)

Verifizierung im Bereich der Fallherstellung, vulgo: Sachverhaltsermittlung.

Rektifizierung im Bereich der Wertungen?

Die Hilfsmittel der Rektifizierung

a) Rechtsgefühl?

b) Richtigkeit einer Entscheidung, „wenn sie aus Gesetz und Recht heraus zutreffend begründet“

Es „darf ein auf das Gesetz gegründetes Urteil richtig heißen, wenn es den allgemeinen gesetzlichen Gedanken auf den zu entscheidenden Fall hin richtig konkretisiert“ [297]

Konkretisierung = Auslegung = Rektifizierung

Aber: „Ist jede vertretbare Auslegung richtig?“ [299]

Hermeneutik – Der Wille des „Gesetzgebers“ – Der Wille des Gesetzes

Der Wille des Gesetzes = der *heute* angemessene Sinn. Darin steckt ein Hinweis:

„Wir müssen auf die unsere Gesamtrechtsordnung tragenden Grundsätze blicken“. Wir müssen messen am „Geist unserer auf einem bestimmten Ethos aufgebauten Rechtsordnung“ [302]

Resultat: „In einem Meer von Zweifeln taucht der Jurist unter“ [304].

Ein letzter Versuch:

Otto Bollnow (1903 – 1991) Promotion 1925 (Physik), Habil. 1931 bei dem Dilthey- Schüler Georg Misch (Philosophie), 1933 Mitglied im Kampfbund für deutsche Kultur“ (Alfred Rosenberg!), 1938 Prof. in Göttingen, 1940 NSDAP, 1946 Prof. in Mainz, 1953 ff. Tübingen.

Die „Subjektivität des Erkennens“ läßt sich in den Geisteswissenschaften „nicht in derselben Weise ausschalten, wie in den Naturwissenschaften“ [305].

Die schreckliche Frage:

„Ist letztlich der einzelne Richter, genauer die persönliche richterliche Überzeugung das Maß der Dinge? Oder gibt es vielleicht doch noch einen Weg zur Objektivität hin [...]?“ [306]

Bollnows Auskunft (Zeitschrift. f. philos. Forschung, 16 [1962]3 ff) nach K.E.:

„Objektivität in einer Geisteswissenschaft bedeutet ‚Intersubjektivität‘, ‚Überwindung der Subjektivität in der Verständigung mit einem anderen Menschen‘. Bollnow zitiert Nietzsches Aphorismus: ‚Einer hat immer Unrecht; aber mit zweien beginnt die Wahrheit‘“ [306].

Vgl. Carl Schmitt und vgl. die Geburt der **Diskurstheorie** im Geiste Bollnows.

Freilich K.E.:

„Das Gespräch über irgendeine juristische Frage und die Dialektik der Gedankenführung muss irgendwie gesteuert sein“ [307].